



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Weisungen für Kommissionen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammensetzung und Organisation	4
Art. 1 Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Wahl der Kommissionsmitglieder, Konstituierung	4
Art. 3 Einberufung von Sitzungen.....	4
Art. 4 Beschlussfähigkeit, Quorum.....	4
Art. 5 Protokoll.....	5
2. Rechte und Pflichten	5
Art. 6 Pflichtenheft / Weisungen	5
Art. 7 Vertraulichkeit.....	5
Art. 8 Finanzen.....	5
Art. 9 Information.....	5
Art. 10 Information der Öffentlichkeit	6
3. Entschädigung.....	6
Art. 11 Entschädigung.....	6
4. Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Inkrafttreten.....	6

HINWEIS:

In den nachfolgenden Weisungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Gestützt auf die Art. 24 und 40 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Weisungen:

1. Zusammensetzung und Organisation

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für Kommissionen mit und ohne Entscheidungsbefugnisse, die vom Gemeinderat gestützt auf die Gemeindeordnung eingesetzt werden.

Art. 2 Wahl der Kommissionsmitglieder, Konstituierung

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Amtsdauer deckt sich mit jener des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitzenden.

³ Die Wahl der Mitglieder erfolgt in der Regel an der ersten ordentlichen Gemeinderatssitzung der Legislatur.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission bzw. die Arbeitsgruppe selbst.

Art. 3 Einberufung von Sitzungen

¹ Einladung, Traktandenliste und Vorbereitungsunterlagen sind den Kommissionsmitgliedern vom Vorsitzenden in der Regel 6 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die Zustellung erfolgt in der Regel per E-Mail oder über eine IT-Plattform.

³ In begründeten Fällen können Sitzungen auch als Videositzungen durchgeführt werden. Es dürfen in Ausnahmefällen auch einzelne Kommissionsmitglieder per Video zugeschaltet werden. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Beschlussfähigkeit, Quorum

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Kommissionsmitglieder haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

Art. 5 Protokoll

¹ Über jede Sitzung einer Kommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält nebst Ort und Datum mindestens die Traktandenliste, die anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Kommissionsmitglieder, die Beschlüsse sowie eine Pendenzenliste.

² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Das Protokoll ist an der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

⁴ Die Protokolle sind in der Geschäftsverwaltung der Gemeinde abzulegen. Eine Protokollkopie ist den Kommissionsmitgliedern zuzustellen.

2. Rechte und Pflichten

Art. 6 Pflichtenheft / Weisungen

Der Gemeinderat erlässt für jede Kommission ein Pflichtenheft oder Weisungen, die mindestens den Aufgabenbereich, die Anzahl Mitglieder sowie den Vorsitz regeln.

Art. 7 Vertraulichkeit

Die Verhandlungen der Kommissionen und der Inhalt der Protokolle sind vertraulich. Die Kommissionsmitglieder haben die Vertraulichkeit zu wahren.

Art. 8 Finanzen

Kommissionen verfügen in der Regel über keine eigenen Finanzkompetenzen oder ein eigenes Budget. Sie können dem Gemeinderat Anträge über Ausgaben einreichen. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die im Budget der Gemeinde vorgesehen sind und die der Gemeinderat ausdrücklich in die Kompetenz der Kommission übertragen hat.

Art. 9 Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Kommissionen über wichtige Geschäfte und Beschlüsse, die in ihre Zuständigkeit fallen oder sie sonst betreffen.

² Der Vorsitzende informiert die Gemeinderäte sowie die Gemeindeverwaltung über Geschäfte und Entscheide der Kommissionen, die sie betreffen.

³ Der Vorsitzende hat dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich mit einem Traktandum Bericht über die Tätigkeit der Kommission zu erstatten.

Art. 10 Information der Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des Gemeinderates. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

3. Entschädigung

Art. 11 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld, sofern es sich um eine vom Vorsitzenden angeordnete Sitzung handelt, ein Protokoll vorliegt und das Kommissionsmitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Die Höhe der Entschädigung setzt der Gemeinderat periodisch in einem separaten Beschluss fest.

² Die Gemeinderäte werden im Rahmen der Gemeinderatsbesoldung entschädigt. Sie haben kein Anrecht auf Kommissionssitzungsgelder.

³ Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben kein Anrecht auf Kommissionssitzungsgelder. Die Mitarbeit in Kommissionen wird als Arbeitszeit gerechnet.

⁴ Jede Kommission hat einmal im Jahr Anspruch auf ein gemeinsames Nachtessen, das von der Gemeinde bezahlt wird.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Weisungen für die Kommissionen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

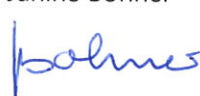
Der Gemeindepräsident

Markus Bürgi



Die Gemeindegeschreiberin

Janine Bohner



Vom Gemeinderat genehmigt am 09. November 2023



Sitzungs- und Taggelder

Energiekommission	CHF 100.00 pro Sitzung
Friedhofkommission	CHF 100.00 pro Sitzung
Jugendkommission	CHF 100.00 pro Sitzung CHF 30.00 für Jugendliche bis 16 Jahre CHF 50.00 für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren
Seniorenrat	CHF 100.00 pro Sitzung
Unterhaltskommission	CHF 100.00 pro Sitzung

